04 | 2026 | 133 – 176

Editorial: In dubio pro natura?

RdU
Recht der Umwelt

Beiträge

Wald schützt uns – wer sichert die Schutzwirkung?
Florian Rudolf-Miklau, Christian Brawenz

Neue EU-Gentechnikvorschriften für NGT-Pflanzen
Lilia Chtcheglova

Schutz ökologisch wertvoller Flächen bei beschleunigtem PV-Ausbau
Paul Hahnenkamp, Viktoria Ritter, Lukas Simon

Umwelt & Technik

Eigene Sorgfaltspflichten statt Konzernlösung: EuGH zur HolzhandelVO
Klara Fuchs, Alexandra Wallner

Rechtsprechung

VfGH: Verfall von „Raserfahrzeugen“ verfassungsrechtlich zulässig
Wolfgang Wessely

VwGH: Keine Präklusion der von Zwangsrechtseinräumung betroffenen Person
Michael Pfeiffer

VwGH: Parteistellung anerkannter UO nicht auf Bewilligungsverfahren beschränkt
Gregor Schamschula

manz.at/rdu ISSN 1022-9442

MANZ

Der Schutz ökologisch wertvoller Flächen in Wien vor dem Hintergrund des beschleunigten PV-Ausbaus

Der Beitrag schnell gelesen

Der rechtliche Rahmen für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energieanlagen steht in einem potentiellen Spannungsverhältnis zum Erhalt der Biodiversität auf noch unbebauten Flächen, besonders in urbanen Zentren wie Wien. Der Beitrag setzt sich mit dem bisherigen Genehmigungsregime für Freiflächen-PV-Anlagen in Wien sowie mit der nun erfolgten Umsetzung der RED-III-Vorgaben im Wiener Bau-, Naturschutz- und Klimaschutzrecht und der Öffentlichkeitsbeteiligung auseinander. Dabei untersucht er insb die Regelung zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten, die vorgenommenen Genehmigungserleichterungen für PV-Anlagen in jenen Gebieten und außerhalb davon sowie die Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf den Schutz ökologisch wertvoller Flächen wie den Wiener Wald- und Wiesengürtel und den Biosphärenpark Wienerwald.

Naturschutzrecht, Energierecht

Art 15 ff RED III; §§ 31 a und b WrNSchG; § 2 c WrBauO; Wr Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz

RdU 2026/80



Dr. PAUL HAHNENKAMP, BA, ist Universitätsassistent (Post Doc) am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.
Mag.[a] VIKTORIA RITTER arbeitet als Umweltjuristin bei ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung.
Mag. LUKAS SIMON, BSc, ist Universitätsassistent (Prae Doc) am Forschungsbereich Rechtswissenschaften des Instituts für Raumplanung an der TU Wien.

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung
B. Bisheriges Genehmigungsregime für Freiflächen-PV in Wien
 1. Raumplanungs-, bau- und elektrizitätsrechtliche Aspekte
 2. Naturschutzrechtliche Einschränkungen
 3. Besonderer und allgemeiner Schutz des Wald- und Wiesengürtels und des Biosphärenparks Wienerwald
C. Umsetzung von RED-III-Bestimmungen im Wiener Landesrecht
 1. Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Beteiligung der Öffentlichkeit
 2. Maßnahmen im Beschleunigungsgebiet und Rechtsschutz der betroffenen Öffentlichkeit
 3. Das zwingende öffentliche Interesse und weitere Verfahrenserleichterungen
D. Fazit

A. Einleitung

Der rasche Ausbau erneuerbarer Energieanlagen zählt zu den wesentlichen unionsweiten Zielen im Kampf gegen die Klimakrise.[1] Um diesen zu fördern, sieht die aktuelle Nov der Renewable Energy Directive (RED-III) eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch Instrumente wie die Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Anordnung eines überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau erneuerbarer Energieanlagen in Genehmigungsverfahren vor.[2] Dabei berücksichtigt die RL komplementäre Anliegen des Naturschutzes und der Renaturierungs-VO[3] (ErwGr 26 RED-III-RL). Trotzdem führt der Ausbau erneuerbarer Energieanlagen auf mitgliedstaatlicher Ebene zu Fragen und Konflikten über Bodennutzung iZm der Erhaltung der Biodiversität.[4] Besonders in Wien verschärft sich dieser Konflikt aufgrund begrenzter Flächenverfügbarkeit noch weiter, womit insb durch den Ausbau von PV-Anlagen auf bisher unbebauten Flächen potentielle Auswirkungen auf den für den Naturschutz und die Artenvielfalt im Stadtgebiet besonders wertvollen Wald- und Wiesengürtel im Raum stehen. Dieser seit 1905 stetig erweiterte, das Stadtgebiet Wiens umgebende Grünraum zählt zu den ältesten Grüngürteln der Welt und stellt für die Stadtbevölkerung essenzielle Ökosystemleistungen wie bspw den Erhalt der Biodiversität, diverse Versorgungs- oder Erholungsleistungen bereit.[5] Gleiches gilt für den Biosphärenpark Wienerwald.[6]

Aus rechtswissenschaftlicher Sicht ergeben sich vor diesem Hintergrund **mehrere Fragen,** die in diesem Beitrag adressiert werden sollen:

- Wie wurden bisher RED-III-Beschleunigungsregelungen für Genehmigungsverfahren mit Blick auf den PV-Ausbau in Wien und den Schutz ökologisch wertvoller Freiflächen, insb des Wald- und Wiesengürtels und Biosphärenparks, umgesetzt?

[1] Vgl bereits Art 3 RL (EU) 2018/2001 des EP und des Rates v 11. 12. 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ABl L 2018/328, 82.
[2] Vgl Art 15 b, 15 c, 16 f RL (EU) 2023/2413 des EP und des Rates v 18. 10. 2023 zur Änderung der RL (EU) 2018/2001, der VO (EU) 2018/1999 und der RL 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der RL (EU) 2015/652 des Rates.
[3] Vgl auch ErwGr 67 VO (EU) 2024/1991 des EP und des Rates v 24. 6. 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der VO (EU) 2022/869.
[4] Für einen Überblick über mögliche Einwirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen vgl *Chiabrando/Fabrizio/Garnero,* The territorial and landscape impacts of photovoltaic systems: Definitions of impacts and assessment of the glare risk, Renewable and Sustainable Energy Reviews 2009, 2441.
[5] *Wien Geschichte Wiki,* Wald- und Wiesengürtel, geschichtewiki.wien.gv.at/Wald-_und_Wieseng%C3%BCrtel#Literatur (Stand 27. 4. 2026); *Albrecht,* GIS-gestützte Analyse der gesellschaftlichen Leistungen des Wiener Wald- und Wiesengürtels (2011).
[6] Vgl Wiener Teil des Biosphärenparks – Wienerwald (Wr Biosphärenparkgesetz) LGBl-W 2006/47.

- Welche naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Lücken bestehen im aktuellen Rechtsrahmen beim Ausbau von Freiflächen-PV in Wien?

Zuerst werden die bisherigen Verwaltungsvorschriften für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Wien erörtert. In einem **zweiten Schritt** werden die Neuerungen durch die RED-III-Umsetzung für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten sowie die Verfahrenserleichterungen in und außerhalb dieser Gebiete in Wien dargestellt. Dabei werden auch die Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten der Öffentlichkeit und perspektivisch mögliche Auswirkungen des inzwischen beschlossenen, bundesweiten EABG[7] miteinbezogen.

B. Bisheriges Genehmigungsregime für Freiflächen-PV in Wien

Die rechtliche Basis für die Errichtung großflächiger PV-Anlagen berührt das Raumplanungs-, Bau-, Elektrizitäts- und Naturschutzrecht. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind im Rahmen der Genehmigung von PV-Projekten nicht durchzuführen, zumal das UVP-G diese nicht erfasst.[8] In Bezug auf die im Folgenden angesprochenen raumplanungs- und naturschutzrechtlich relevanten Flächen gilt es zu beachten, dass sich diese in ihrem Gesamtausmaß zwar zu einem überwiegenden Teil überschneiden, jedoch in einem relevanten Flächenanteil nicht vollständig deckungsgleich sind. Dies gilt sowohl für das Verhältnis zwischen raumplanungsrechtlich nutzungsbeschränkten und naturschutzrechtlich geschützten Flächen als auch zwischen den angesprochenen Schutzgebieten.[9]

1. Raumplanungs-, bau- und elektrizitätsrechtliche Aspekte

Grundsätzlich dürfen Energieanlagen nicht im Widerspruch zum **Flächenwidmungsplan** errichtet werden.[10] Während andere Bundesländer spezielle Widmungskategorien für den PV- und Windkraftausbau im Grünland voraussetzen, wird eine solche in Wien nicht normiert.[11] Allerdings gibt es zahlreiche andere Kategorien von Grünland im Wr Raumplanungsrecht (vgl § 4 Abs 2 Wr BauO[12]). Es gilt folglich für jede Widmungskategorie der Hauptwidmung Grünland eigens festzustellen, inwiefern diese der Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energieträger zugänglich ist. Für die **Widmung Grünland-Schutzgebiet-Wald-und-Wiesen-Gürtel** (SWW) etwa gilt, dass auf diesen Flächen ausschließlich Bebauungen kleineren Umfangs, wie bspw Bienenhütten, iZm einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zulässig sind (§ 6 Abs 3 Wr BauO), sodass eine Errichtung von PV-Anlagen in den allermeisten Fällen bereits widmungswidrig ist. Lediglich kleine Anlagen zur Erzeugung, die für den landwirtschaftlichen Betrieb (etwa zur Stromversorgung einer Stallung) genutzt werden, könnten hier noch innerhalb des widmungskonformen Bereichs liegen. Da die Widmung Grünland-Schutzgebiet-Wald-und-Wiesen-Gürtel den flächenmäßig weit überwiegenden Teil der Grünlandflächen ausmacht, ergeben sich bereits hieraus weitgehende Ausbaubeschränkungen im Grünland insgesamt. Zusätzlich setzt § 60 Abs 1 lit j Wr BauO eine Genehmigung für die Errichtung im Grünland-Schutzgebiet voraus, die nur in Ausnahmefällen bei besonderen Festsetzungen erteilt werden soll.[13]

Ist die Bebauung einer Fläche aus planungsrechtlicher Sicht vereinbar, gilt es zudem, die **bau- und elektrizitätsrechtliche Zulässigkeit** zu beachten. Hierzu unterscheiden § 60 Abs 1 lit j und § 62a Abs 1 Z 24a Wr BauO bei PV-Anlagen zwischen einer genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Errichtung von PV-Anlagen. Aus elektrizitätsrechtlicher Perspektive sind va §§ 5ff WElWG einschlägig, die in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Anlage Anzeige- oder Genehmigungspflichten normieren.[14] Daneben ist auf die jüngst erlassenen verfahrensrechtlichen Vereinfachungen für PV-Anlagen im WElWG hinzuweisen.[15]

Für jede Kategorie der Hauptwidmung Grünland muss eigens festgestellt werden, inwiefern die Errichtung von Erneuerbaren möglich ist.

2. Naturschutzrechtliche Einschränkungen

Weitreichende Hürden eines großflächigen PV-Ausbaus auf noch unbebautem Grund bestehen va im Naturschutzrecht. Eine eindeutige Unvereinbarkeit mit den Schutzzielen ist bei den drei Schutzgebietskategorien mit den strengsten Schutzregimen (IUCN Kategorie I + II bzw III + IV) in Gestalt des Nationalparks, der Europaschutzgebiete und der Naturschutzgebiete anzunehmen.[16]

In **Landschaftsschutzgebieten** normiert § 24 Abs 5 Z 3 Wr NSchG grundsätzlich eine Untersagung von Neu- und Zubauten oder Eingriffen iSd § 18 Wr NSchG (vgl unten). Die NaturschutzBeh kann für diese Eingriffe aber eine Ausnahmebewilligung erteilen, sofern dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks vorliegt oder das öffentliche Interesse an der Maßnahme höher zu bewerten ist (Abs 6 leg cit).

Abseits besonders geschützter Gebiete sieht der **allgemeine Landschaftsschutz** für die Errichtung von unterirdischen Einbauten, von Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche oder für Geländeveränderung ab einem jeweils bezifferten Ausmaß im Grünland ebenfalls eine Bewilligungspflicht vor (§ 18 Abs 2 Z 2, 4, 9 Wr NSchG). Im Bewilligungsverfahren werden die wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushalts, der Landschaftsgestalt oder der Erholungswirkung mit dem öffentlichen Interesse an der beantragten Maßnahme abgewogen.

3. Besonderer und allgemeiner Schutz des Wald- und Wiesengürtels und des Biosphärenparks Wienerwald

Betrachtet man nun zunächst das bisherige **Schutzregime des Wr Wald- und Wiesengürtels,** lässt sich folglich ein **drei Ebenen umspannendes Modell** feststellen:

- Erstens überschneidet sich das Gesamtgebiet des Wald- und Wiesengürtels bereits zu großen Teilen mit bestehenden naturschutzrechtlich verankerten Schutzgebieten.[17] Es gelten die dbzgl erörterten Einschränkungen.

[7] BG, mit dem ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird, BGBl I 47/2026. Die Autor:innen merken an, dass dieser Text vor Beschluss des EABG entstanden ist.
[8] Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 BGBl 1993/697 idF BGBl I 2025/35.
[9] Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadt Wien, wien.gv.at/flaechenwidmung/public (27. 4. 2026).
[10] *Forster,* Bauordnung für Wien (2024) § 4 Rz 8.
[11] Dies erfolgt etwa in NÖ im Rahmen eines sektoralen Raumordnungsprogramms, V über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich LGBl-N 2022/94.
[12] Wr Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien) LGBl-W 1930/11 idF LGBl-W 2025/45.
[13] *Forster,* Bauordnung für Wien (2024) § 60 Rz 119.
[14] Wr Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 LGBl-W 2005/46 idF LGBl-W 2025/39.
[15] *Sander/Planitzer,* Legistik: Wien wird PV-fit, RdU 2025/4, 3.
[16] §§ 6, 7 Wr NationalparkG, LGBl-W 1997/37 idF LGBl-W 2025/7; für Europa- und Naturschutzgebiete ergibt sich eine Unvereinbarkeit aus §§ 22, 23 Wr NSchG, LGBl-W 1998/45 idF LGBl-W 2025/39.
[17] Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadt Wien, wien.gv.at/flaechenwidmung/public (27.54.2026).

- Außerdem ist, über den naturschutzrechtlichen Gebietsschutz hinaus, in jenen Gebieten des Wald- und Wiesengürtels, die als Grünland-Schutzgebiet-Wald-und-Wiesen-Gürtel gewidmet sind, ein großflächiger PV-Ausbau aus raumplanungsrechtlicher Sicht nicht möglich.
- Zuletzt sind alle anderen Flächen des Wald- und Wiesengürtels über den allgemeinen Landschaftsschutz zumindest insofern abgesichert, als dass etwaige PV-Projekte Bewilligungspflichten unterliegen.

Differenziert einzuordnen ist die Errichtung von PV-Anlagen außerdem auf Freiflächen im rund 9.900 ha (Wiener Teil) fassenden **Gebiet des Biosphärenparks Wienerwald.** Das von der UNESCO anerkannte und international repräsentative Landgebiet unterteilt sich in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen, wobei sich Kern- und Pflegezone weitestgehend mit den zuvor genannten naturschutzrechtlich verordneten besonderen Schutzgebieten überschneiden, was unter Berücksichtigung der vorigen Erläuterungen bereits zu einer weitgehenden Unvereinbarkeit führt. Insb in der Entwicklungszone, in der gem § 3 Abs 5 Wr BiosphärenparkG modellhafte Nutzungsweisen, die den Ansprüchen von Menschen und Natur gerecht werden, zu entwickeln sind und in der aus Sicht der Raumordnung durch diverse Widmungen potentiell weitreichendere Nutzungsmöglichkeiten denkbar sind, gilt für die Errichtung von Freiflächenanlagen aus naturschutzrechtlicher Sicht die Bewilligungspflicht des allgemeinen Landschaftsschutzes. Hierbei sind die Erholungs- oder stadtökologischen Funktionen des Biosphärenparks zu berücksichtigen.[18]

Insgesamt ergibt sich daraus ein bisher **differenziertes, rechtlich verankertes Schutzregime,** welches die jeweiligen ökologischen Anforderungen sicherzustellen sucht. Gleichzeitig werden innerhalb dieses regulatorischen Rahmens mit abnehmender naturschutzfachlicher Relevanz zunehmende Ausbaupotentiale für PV-Freiflächenanlagen verfügbar. Inwiefern die aktuelle Umsetzung der RED-III diesbezügliche Gefährdungspotentiale schafft, ist im Anschluss zu erörtern.

C. Umsetzung von RED-III-Bestimmungen im Wiener Landesrecht

Die innerstaatliche Umsetzung von raumplanungs-, bau- und naturschutzrechtlichen Aspekten sowie von Vorgaben im Elektrizitätswesen (im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung gem Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG) der RED-III erfolgt nun, soweit der Bund im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz (EABG) Kompetenzen nicht an sich zieht,[19] durch Landesgesetze. In Wien wurden für die Umsetzung das Wr NSchG und das Wr Energie- und Klimarechts-UmsetzungsG 2020 novelliert sowie die BauO um die Regelungen für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten ergänzt.[20] Die neu eingeführten Bestimmungen beziehen sich einerseits auf die Schaffung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie und besondere Genehmigungsregelungen innerhalb dieser Gebiete sowie andererseits auf allgemeine Verfahrenserleichterungen für erneuerbare Energieanlagen und wirken sich auf das Genehmigungsregime für Photovoltaik in der Freifläche aus.

1. Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Beteiligung der Öffentlichkeit

In § 2c Wr BauO wird der **Gemeinderat** ermächtigt, **Beschleunigungsgebiete**[21] für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen zu verordnen.

Primär sind künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer oder Parkplätze für Beschleunigungsgebiete auszuwählen. **Jedenfalls ausgeschlossen** von der Festlegung als Beschleunigungsgebiet sind Freiflächen in Natura 2000-Gebieten und Gebieten, *„die nach dem Wiener Naturschutzgesetz zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind“* (§ 2c Abs 4 Z 2 Wr BauO). In Anbetracht des vorher beschriebenen naturschutzrechtlichen Regelungsregimes stellt sich hier die Frage, welche besonderen Schutzgebiete nach Wr NSchG nun neben Natura-2000-Gebieten nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden dürfen. Die entsprechende Bestimmung in Art 15c Abs 1 lit a ii RED-III spricht ebenfalls nur von Gebieten, *„die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind“*. Laut Mat zum Gesetzesentwurf zählen dazu beispielhaft Nationalparks, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, ökologische Entwicklungsflächen, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete.[22] Dem Wortlaut der RED-III und auch des neu eingeführten § 2c Abs 4 Z 2 Wr BauO zufolge richten sich die Gebietsausnahmen nach dem Schutzzweck, also inwiefern durch die besonders ausgewiesenen Gebiete die Natur und biologische Vielfalt geschützt werden. Auch wenn die pauschale Aufzählung in den Mat aus Sicht eines naturverträglichen Ausbaus zu begrüßen ist, erscheint es notwendig, bei der Frage nach den Ausnahmen auf den jeweiligen Schutzzweck des besonderen Gebiets abzustellen.[23] Fraglich ist va bei Landschaftsschutzgebieten, inwieweit hier der *„Schutz der Natur und biologischen Vielfalt“* gem § 2c Abs 4 Z 2 Wr BauO pauschal verfolgt wird.[24]

Ausnahmen bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten gelten nicht für künstliche oder bebaute Flächen in diesen Gebieten.

Ebenfalls ausgenommen von der Festlegung als Beschleunigungsgebiet sind **Hauptzugrouten von Vögeln** und Gebiete, die auf Grundlage von **Sensibilitätskarten** etwa **für Wildtiere** ermittelt wurden. Sämtliche Gebietsausnahmen bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten gelten allerdings nicht für künstliche oder bebaute Flächen in diesen Gebieten. Aus der Formulierung *„Gebiete, die nach dem Wiener Naturschutzgesetz zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind“*

[18] Vgl Wr BiosphärenparkG, LGBl-W 2006/47.
[19] Vgl die Kompetenzdeckungsklausel, im BG, mit dem ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird, BGBl I 2026/47. Durch die bundesweite Regelung werden die landesrechtlichen Umsetzungen ergänzt und Wechselwirkungen mit wasser- und umweltverträglichkeitsprüfungsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Dabei ist insb auf die dort vorgesehene Verfahrenskonzentration und die dadurch entstehenden Auswirkungen auf der Landesebene hinzuweisen.
[20] G, mit dem das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, die Bauordnung für Wien und das Wiener Naturschutzgesetz geändert werden, LGBl-W 2025/45.
[21] Eine neu hinzugefügte Legaldefinition findet sich in § 13 Abs 8 Wr Energie- und Klimarechts-UmsetzungsF (WERUG): *„Beschleunigungsgebiete sind bestimmte Standorte oder bestimmte Gebiete an Land oder in Binnengewässern, die als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurden.“*
[22] LG-264786–2025, Blg 23/2025, 9.
[23] Auch wenn sie keine großflächigen Gebiete darstellen und wohl nur besondere Konstellationen etwa in Bezug auf Leitungen von erneuerbaren Energieanlagen praktisch relevant erscheinen, müssen aufgrund ihres Schutzzwecks Biotope (§ 7 Wr NSchG) in die Ausnahme bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten miteinbezogen werden.
[24] Durch die V als Landschaftsschutzgebiet können Gebiete, die sich durch ihre Landschaftsgestalt auszeichnen, als Kulturlandschaft von historischer Bedeutung sind oder im Zusammenwirken mit Nutzungsart und Bauwerken eine landestypische Eigenart aufweisen oder der naturnahen Erholung dienen, geschützt werden.

(§ 2c Abs 4 Z 2), ergibt sich *e contrario* auch, dass jene Gebiete, die gem § 4 Abs 2 lit c Wr BauO als Grünland-Schutzgebiet-Wald-und-Wiesen-Gürtel gewidmet sind,[25] oder andere Gebiete des Wald- und Wiesengürtels und des Biosphärenparks Wienerwald nur bei einer gleichzeitigen besonderen naturschutzgesetzlichen Ausweisung, die auf den Schutz der Natur und biologischen Vielfalt abzielt, von der Ausnahme umfasst sind.[26] Allerdings werden raumplanungsrechtliche Schutzbestimmungen dadurch nicht obsolet. Unabhängig vom Ausnahmetatbestand in Z 2 dürfen aber jedenfalls keine Gebiete als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, in denen die Nutzung von bestimmten Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringt (§ 2c Abs 4 Wr BauO).

Die Pläne zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten haben **Minderungsmaßnahmen** zu enthalten, die negative Umweltauswirkungen durch den Erneuerbaren-Ausbau im jeweiligen Gebiet vermeiden bzw zumindest erheblich verringern. Außerdem ist vor Beschlussfassung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Gebietsausweisung legt die RED III in Art 15d Abs 1 UAbs 1 fest, dass die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, wie auch durch Art 6 SUP-RL[27] vorgesehen, beteiligt werden und idZ durch die Beh ermittelt werden muss, wer Teil der betroffenen Öffentlichkeit für das konkrete Ausweisungsverfahren ist. Die Umsetzung dieser Erfordernisse in Wien stellt der neue § 2c Abs 10 Wr BauO dar, der eine **öffentliche Auflage** für sechs Wochen und eine **Stellungnahmefrist** von maximal zwei Monaten vorsieht. Die völker- und unionsrechtliche Grundlage für die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit bietet Art 7 Aarhus-Konvention (AarhK).[28] Der Einhaltungsausschuss der Konvention hat zur Beteiligung bei Planungsverfahren insb festgehalten, dass Konsultationen mit der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig erfolgen müssen, damit noch eine wirksame Einflussnahme auf das Ergebnis des Plans möglich ist.[29] Darüber hinaus muss ein angemessener zeitlicher Rahmen festgelegt werden, der von Größe, Standort und Komplexität des Verfahrens abhängt.[30]

Die Umsetzung der Beteiligungserfordernisse in § 2c Abs 10 Wr BauO erfüllt daher zwar den Mindeststandard der SUP-RL, könnte jedoch je nach Größe und Beschaffenheit der Beschleunigungsgebiete in Wien unter dem geforderten Standard der AarhK bleiben, dies insb deshalb, weil § 2c Abs 10 keine Mindestfristen, sondern einen klaren Zeitrahmen, inklusive Maximalfrist für Stellungnahmen, vorgibt.

Der VwGH hat Rechtsschutzlücken durch unionsrechtskonforme Interpretation oder direkte Anwendung von Beschwerderechten von Umweltorganisationen gelöst.

Überprüfungsrechte hinsichtlich der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind im Wr NSchG wie auch in allen übrigen Bundesländern bisher nicht gesetzlich verankert. Art 9 Abs 3 AarhK sieht jedoch ein Recht der betroffenen Öffentlichkeit auf Überprüfung von Handlungen mit dem Umweltrecht vor. Darunter fallen auch Pläne und Programme, die Umweltrelevanz haben, wie eben Ausweisungspläne von Beschleunigungsgebieten. Der VwGH hat die grundsätzlichen Rechtsschutzlücken im österr Umweltrecht[31] bereits in mehreren Fällen durch die unionsrechtskonforme Interpretation oder direkte Anwendung von Beschwerderechten von Umweltorganisationen gelöst,[32] da die individuelle Betroffenheit vor dem VfGH für Umweltorganisationen bisher immer verneint wurde.[33]

Auch im Hinblick auf die **AusweisungsV für Beschleunigungsgebiete** ist eine solche Beschwerdekonstruktion vor dem VwGH denkbar: Mittels Antrags auf Überprüfung der Unionsrechtskonformität der AusweisungsV kann ein bekämpfbarer Bescheid durch die erlassende Beh erwirkt werden, der folglich im verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg inhaltlich überprüft werden kann. Mangels klarer gesetzlicher Verankerung der Beschwerderechte ist jedoch unklar, welche Auswirkungen eine allfällige Feststellung der VwG, dass eine AusweisungsV nicht unionsrechtskonform ist, auf die bereits umgesetzten Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet hätte.

2. Maßnahmen im Beschleunigungsgebiet und Rechtsschutz der betroffenen Öffentlichkeit

Die landesgesetzliche Umsetzung der RED-III novelliert nun auch das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren für erneuerbare Energieerzeugungsanlagen in Beschleunigungsgebieten (§ 31b Wr NSchG) sowie außerhalb davon (§ 31a Wr NSchG). Bei einem Ansuchen auf Errichtung und Betrieb der entsprechenden Erzeugungsanlagen in Beschleunigungsgebieten hat die NaturschutzBeh lediglich zu prüfen, ob das Vorhaben die festgelegten Minderungsmaßnahmen einhält und voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Arten- und Landschaftsschutz sowie auf ein besonders geschütztes Gebiet oder Objekt entfaltet, die bei der Festlegung der Minderungsmaßnahmen und der strategischen Umweltprüfung (vgl § 2c Wr BauO) noch nicht berücksichtigt wurden (§ 31b Abs 4 Wr NSchG). Sofern diese **Grobprüfung**[34] positiv ist, entfällt die Bewilligungspflicht für Eingriffe in den besonderen Tier- und Pflanzenschutz, allgemeinen Landschaftsschutz sowie besonderen Gebiets- und Objektschutz.

Nur falls die Prüfung ergibt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen eintreten können, ist

[25] Auch diese werden in den Mat als von Landschaftsschutzgebieten umfasste Flächen erwähnt; das ändert nichts daran, dass nach dem Wortlaut von § 2c Abs 4 Z 2 nur nach dem Wr NSchG ausgewiesene Gebiete unter die Ausnahmen fallen.

[26] Diese Fokussierung des Gesetzgebers auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete liegt auf dem ersten Blick auf der Hand, da im RED-III-Umsetzungsgesetz in weiterer Folge ausschließlich bei den naturschutzrechtlichen Genehmigungen auf die Vorlage eines Beschleunigungsgebiets abgestellt wird. Fraglich ist aber, ob etwa der Biosphärenpark, der durch das Wr Biosphärengesetz (LGBl-W 2006/47) und die entsprechenden DurchführungsV geschützt ist, ebenfalls als gem Art 15c Abs 1 lit a ii RED-III im Rahmen nationaler Programme ausgewiesenes Gebiet zu verstehen ist und dadurch eine Diskrepanz zwischen der RL und dem UmsetzungsG besteht.

[27] RL 2001/42/EG des EP und des Rates v 27. 6. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl L 2001/197, 30.

[28] Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung BGBl III 2005/88.

[29] Vgl Einhaltungsausschuss der AarhK, ACCC/C/2009/44, *Belarus.*

[30] Art 6 Abs 3 AarhK; Einhaltungsausschuss der AarhK, ACCC/C/2007/22, *Frankreich.*

[31] Siehe die E des Einhaltungsausschusses der AarhK gegen Österreich: VII/8b, 18–2010.2021, ECE/MP.PP/2021/2/Add.1; oder auch *EK,* Vertragsverletzungsverfahren 2014/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art 9 Abs 3 Übereinkommen von Århus) im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der WRRL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG; Mahnschreiben eingelangt am 15. 7. 2024, COM D(2014)9824.

[32] VwGH 19. 2. 2018, 2015/07/0074, 211; RdU 2018/153; VwGH 13. 6. 2023, 2021/10/0162 RdU 2023/123, 218.

[33] VfGH 14. 12. 2016, V134/2015 sowie V 87/2014; sa *Ennöckl/Niederhuber,* Umweltrecht, Jahrbuch 2017, 300ff.

[34] Vgl LG-264786–2025, Blg 23/2025, 19.

darüber ein **Feststellungsbescheid** zu erlassen. In diesem Fall enden die Privilegierungen der inhaltlichen Prüfung innerhalb von Beschleunigungsgebieten; in weiterer Folge sind die jeweiligen dem Eingriff entsprechenden naturschutzrechtlichen Verfahrensbestimmungen anzuwenden. Das Screening nach § 31b Abs 4 hat innerhalb von 45 Tagen, bei Erzeugungskapazitäten unter 150 kW innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen (§ 31b Abs 10 Wr NSchG).

Im Gegensatz zum EABG, dessen Verfahrensbestimmungen mit 1. 1. 2027 in Kraft treten,[35] ist in **§ 31b Wr NSchG kein Rechtsschutz** der betroffenen **Öffentlichkeit durch anerkannte Umweltorganisationen** gegen positive Entscheidungen im Rahmen der Grobprüfung vorgesehen. Das bedeutet eine Rechtsschutzlücke in Fällen, in denen die Beh zum Schluss kommt, dass die Kriterien des § 31b Abs 4 Wr NSchG erfüllt sind und einem Vorhaben damit alle Privilegierungen der Beschleunigungsgebiete zukommen.[36] Dies steht jedenfalls im Konflikt mit Art 9 Abs 3 AarhK, der eine Überprüfung von Handlungen vorsieht, die gegen Umweltrecht verstoßen können, wenn nicht sogar auch in Konflikt mit Art 9 Abs 2 AarhK, der eine Überprüfung umweltrelevanter beh Entscheidungen vorsieht, die potentiell erhebliche Umweltauswirkungen haben. Obwohl die RED III selbst die Rechtsschutzerfordernisse aus der AarhK nur in den ErwGr nennt, sind diese in der nationalen Umsetzung der RL zu beachten. Einfügung: Da die Kompetenzdeckungsklausel des § 1 EABG die Inhalte des Gesetzes als Bundeskompetenz festlegt, werden die Parallelbestimmungen im WrNSchG jedoch spätestens mit 1. 1. 2027 durch die Verfahrensbestimmungen des EABG überlagert.[37]

3. Das zwingende öffentliche Interesse und weitere Verfahrenserleichterungen

Die Umsetzung der RED-III-Vorgaben modifiziert auch naturschutzrechtliche Verbote und Genehmigungsverfahren **außerhalb von Beschleunigungsgebieten.** Weitreichend fällt dabei die Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses aus Art 16f RED-III aus. Gem § 31a Abs 10 Wr NSchG ist für die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen bei Interessenabwägungen nach dem Naturschutzgesetz *„vom Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses, insb aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, sowie von überragender Bedeutung dieses öffentlichen Interesses auszugehen"*. Während die RL-Bestimmung das überragende öffentliche Interesse lediglich bei der Prüfung von Ausnahmen des Natura-2000-Gebietsschutzes (Art 6 Abs 4 FFH-RL), von Geboten der WRRL und von artenschutzrechtlichen Tatbeständen (Art 16 FFH-RL; Art 9 VSch-RL)[38] vorsieht, normiert § 31a Abs 10 Wr NSchG die **Rechtsvermutung zugunsten des Erneuerbaren Ausbaus** für alle Interessenabwägungen in naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, also zB auch für die Prüfung von Ausnahmen vom allgemeinen Landschaftsschutz oder von den Bestimmungen für Landschaftsschutzgebiete, ohne direkten Bezug zu den genannten Schutznormen aus der FFH- und VSch-RL. Nur für Europaschutzgebiete oder Lebensraumtypen des Anh I der Wiederherstellungs-VO gilt diese Vermutung in Bewilligungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht (§ 31a Abs 11 Wr NSchG). Außerdem kann die **LReg** für Schutzgebiete (oder Teile davon) gem § 31a Abs 12 ebenfalls verordnen, dass nicht von der überragenden Bedeutung des öffentlichen Interesses auszugehen sei. Der Wortlaut und der systematische Zusammenhang dieses Absatzes mit Abs 10 und 11 legen nahe, dass diese Ausnahme nur für naturschutzrechtliche Schutzgebiete verordnet werden kann.

Auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten modifiziert die RED-III-Umsetzung naturschutzrechtliche Verbote und Genehmigungsverfahren.

Weitere neu eingefügte Bestimmungen betreffen **Minderungsmaßnahmen beim besonderen Artenschutz:** Sofern ASt Minderungsmaßnahmen treffen, liegt bei positiver Prüfung der Minderungsmaßnahmen durch NaturschutzBeh kein Verstoß der absichtlichen Tötung oder Störung vor (§ 10 Abs 4a, 5a; § 31a Abs 9 Wr NSchG).[39]

Neben Verfahrenserleichterungen für ASt wurden auch die **Entscheidungsfristen ua für Solarenergieanlagen** verkürzt (vgl § 31a Abs 6, 7 Wr NSchG; § 16a Abs 4 Z 1, Abs 5 Z 1 WERUG). Die verkürzten Fristen gelten nun, sofern in anderen Materiengesetzen keine kürzeren Fristen festgelegt sind, für alle landesrechtlichen Genehmigungsverfahren bei den entsprechenden Energieerzeugungsanlagen.[40] Das Kumulationsprinzip wird durch die landesrechtliche Umsetzung der RED-III jedoch nicht berührt. Einfügung: Auch die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen werden inhaltlich ab dem 1. 1. 2027 gänzlich von den korrespondierenden Verfahrensbestimmungen des EABG, insb § 25 Abs 2 EABG zum überragenden öffentlichen Interesse und den §§ 28, 29 zu vereinfachten Verfahren und Anzeigeverfahren überlagert.

D. Fazit

Ökologisch wertvolle Flächen sind in Wien auf unterschiedlichen Ebenen vor Beeinträchtigungen geschützt. Der Wald- und Wiesengürtel sowie der Biosphärenpark Wienerwald sind als Naturschutzfachkonzepte je nach konkreter Lage entweder durch einen besonderen naturschutzrechtlichen Flächenschutz, durch raumplanungsrechtliche Widmungen oder durch den allgemeinen Landschaftsschutz vor intensiven Eingriffen bewahrt. Die neu eingeführten Regelungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Wien sind vom Willen des Gesetzgebers getragen, ökologisch wertvolle Flächen von derartigen Beschleunigungsgebieten auszunehmen. Die Formulierung und der Zweck der Ausnahmebestimmung knüpfen allerdings nur an den besonderen Flächenschutz des Wr NSchG an. Damit können jene Flächen des Wald- und Wiesengürtels sowie des Biosphärenparks, die nicht in ein besonderes Schutzgebiet nach dem Wr NSchG fallen, Bestandteil von Beschleunigungsgebieten werden.

Politisch betrachtet ist kurzfristig nicht damit zu rechnen, dass nicht von der Ausnahmebestimmung erfasste, aber naturschutzfachlich relevante Gebiete als Teil von Beschleunigungsgebieten ausgewiesen und damit einem großflächigen PV-Ausbau zugänglich werden, da weitreichende Schutzvorstellungen in den Mat des UmsetzungsG dargelegt wurden und in vielen Fällen auch

[35] § 10 Abs 6 EABG, BGBl I 2026/47.
[36] Bei negativer Grobprüfung sind entsprechende naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, in denen anerkannten Umweltorganisationen nach Maßgabe des § 40a Wr NSchG Rechtsschutz zukommt.
[37] *Ritter,* Die Rechte der betroffenen Öffentlichkeit in der Umsetzung der RED III, RdU-U&T 2025/23, 90; sa EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*.
[38] Vgl *Stangl,* „RED III": Die Vorgaben der neuen Erneuerbare-Energie-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Energiewende, NR 2024, 20 (29).
[39] Durch diese Bestimmungen wird Art 16b Abs 2 UAbs 1 S 3 der RED-III umgesetzt.
[40] Vgl LG-264786–2025, Blg 23/2025, 4f.

raumordnungsrechtliche Festlegungen in Form des SWW einen Schutz indizieren. Die Umsetzung der RED-III zeigt jedoch auf, dass für alle naturschutzfachlich relevanten Teile des Wald- und Wiesengürtels und des Biosphärenparks Wienerwald ein besonderer naturschutzgesetzlicher Schutz mit klaren, strategischen Zielen, auch in Hinblick auf Renaturierungsmaßnahmen und Regelungen zu Nutzungskonflikten notwendig erscheint.

Die in § 31b Wr NSchG umgesetzte, umfassende Verfahrenserleichterung für erneuerbare Energieerzeugungsanlagen in Beschleunigungsgebieten schlägt sich in einer eindeutig geringeren Prüftiefe und Fristverkürzung nieder und verstärkt nochmals die Wichtigkeit der strategischen Umweltprüfung, der Festlegung der Minderungsmaßnahmen bei der Ausweisung des Beschleunigungsgebiets sowie einer gesamtheitlichen naturschutzgesetzlichen Regelung für den Wald- und Wiesengürtel und den Biosphärenpark. Jedenfalls beachtlich ist, dass die Wiener Umsetzung grundsätzlich für alle naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten das überragende öffentliche Interesse des Erneuerbaren-Ausbaus vorsieht, was den Bestand ökologisch wertvoller Flächen gefährden kann.

Hinsichtlich der Rechte der betroffenen Öffentlichkeit bestehen in der Wiener Umsetzung wie auch in anderen Bundesländern va Mängel im Rechtsschutz – sowohl gegen Ausweisungsverordnungen als auch gegen Entscheidungen im Rahmen der Grobprüfung in Beschleunigungsgebieten. Obwohl das Bundes-EABG ab 1. 1. 2027 die landesrechtlichen Bestimmungen auf Verfahrensebene - nicht jedoch auf Planungsebene - obsolet macht, bestehen inhaltlich idente Lücken bei den RED III Umsetzungen.

Insgesamt ermöglichen die Genehmigungserleichterungen mitunter auch die Nutzung von ökologisch wertvollen Flächen für den PV-Ausbau und können wirtschaftlichen Druck auf diese aufbauen. Es zeigt sich durch die möglichen Nutzungskonflikte auf Landesebene, dass der grundlegende Ansatz der RED III – Elemente aus Genehmigungsverfahren auf die Planungsebene zu heben und damit auch naturschutzrechtliche Fragen übergeordnet zu behandeln – eine bessere (auch bundesweite) strategische Planung und erweiterte Unterschutzstellung oder Ausnahmebestimmung für ökologisch wertvolle Flächen benötigt, was bisher nicht durchgehend eingehalten wurde. Der Grundgedanke, in ökologisch nicht sensiblen Gebieten Beschleunigung zu schaffen und damit die Energieziele zu erreichen, sollte – besonders in Anbetracht der begrenzten Flächenverfügbarkeiten in Wien und der Renaturierungsbestrebungen – wieder zentral in den Blick genommen werden.

Plus

ÜBER DIE AUTOR:INNEN

Dr. Paul Hahnenkamp, BA, ist Universitätsassistent (Post Doc) am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.
E-Mail: paul.hahnenkamp@univie.ac.at
Mag.ª Viktoria Ritter arbeitet als Umweltjuristin bei ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung.
E-Mail: viktoria.ritter@oekobuero.at
Mag. Lukas Simon, BSc, ist Universitätsassistent am Forschungsbereich Rechtswissenschaften des Instituts für Raumplanung an der TU Wien.
E-Mail: lukas-markus.simon@tuwien.ac.at

Gesetzgebung & Verwaltung

EUROPARECHT

Bearbeitet von Nikolaus Handig und Miriam Hofer

Wasserrecht

RdU 2026/81

Strengere Qualitätsvorgaben für Gewässer und mehr Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot

RL (EU) 2026/805 des EP und des Rates v 30. 3. 2026 zur Änderung der RL 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der RL 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der RL 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik.

Mit der vorliegenden RL, auch „Water Package" genannt, wurden gleich drei RL, nämlich die WRRL, die Grundwasser-RL und die Umweltqualitätsnormen-RL überarbeitet, um das Ziel eines guten Gewässerzustands und die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe innerhalb der vorgegebenen Fristen besser erreichen zu können (ErwGr 4). Die zahlreichen Einzelmaßnahmen betreffen insb die Bestimmung neuer und die Änderung bestehender Schadstoffkategorien sowie die Verfahren zu ihrer Festlegung, Überprüfung und Aktualisierung; dies auch, um hier einen größeren Grad an Harmonisierung zu erzielen (ErwGr 29).

Als Folge einer Überprüfung der bestehenden **Listen prioritärer Stoffe** in der Umweltqualitätsnormen- und der Grundwasser-RL und zur Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt werden nun **neue Stoffe** in diese Listen aufgenommen und Qualitätsnormen für einige bereits enthaltene Stoffe geändert (ErwGr 13). Dies betrifft zB per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen („PFAS", auch „Ewigkeitschemikalien" genannt), Bisphenol-A („BPA") sowie bestimmte Pestizide und Pharmazeutika.

Außerdem wurden mehrere Begriffsdefinitionen, darunter jene für prioritäre Stoffe und prioritäre gefährliche Stoffe, überarbeitet und ua die Kategorie der **„einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe"** neu eingeführt (Art 2 Z 30 bis 30b WRRL). Letztere sind beschrieben als Schadstoffe, die nicht oder nicht mehr als prioritäre Stoffe eingestuft werden, aber von den MS auf der Grundlage der gem Anh II durchgeführten Bewertung der Belastungen und Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper als Schadstoffe, die in signifikanten Mengen in ein Einzugsgebiet oder in ein Teileinzugsgebiet eingeleitet oder eingetragen werden und dadurch ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt in ihrem Hoheitsgebiet darstellen, eingestuft werden.